
Name, Vorname

_____, den _____

Anschrift

Frist zur Einreichung gemäß Satzung
bis zum 15.02. des Folgejahres,
für 2016 = 15.02.2017

An die
Samtgemeinde Heeseberg
Fachbereich Finanzen
Helmstedter Straße 17
38381 Jerxheim

Betr.: Antrag auf Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die Kanalisation ge-
langt sind

Grundstück: _____

Kassenzeichen: _____

Bezug: § 3 Abs. 5 der Satzung der SG Heeseberg über die Erhebung von Gebühren und Kosten-
erstattungen für die Abwasserbeseitigung

Für das Jahr 2016 bitte ich folgende Mengen abzusetzen: _____ cbm

(In jedem Falle erfolgt ein Vergleich mit dem durchschnittlichen Verbrauch in der Gemeinde.)

Nachweis: Zwischenzähler-Nr.

geicht bis: _____

Stand: 31.12.2015 _____ cbm

Stand: 31.12.2016 _____ cbm

Erklärung, für welchen Zweck das Wasser verwendet wurde: _____

Unterschrift

Auszug aus der Satzung (§ 3):

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b) und 2 c) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungs-
zeitraum bis zum 15.02. des Folgejahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler (Einleitzähler) nachzuweisen, die der Gebüh-
renpflichtige auf seine Kosten durch ein fachkundiges Installateur-unternehmen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert ein-
bauen und verplomben lassen muss. Der fachgerechte Einbau ist der Samtgemeinde nachzuweisen. Der Einleitzähler muss den
Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und ist alle sechs Jahre neu zu eichen. Der Einleitzähler ist bei der Samtgemeinde
zu beantragen und wird jährlich kontrolliert und abgelesen. Für die Genehmigung des Einleitzählers werden nach der Verwaltungs-
kostensatzung der Samtgemeinde Verwaltungsgebühren in Höhe von 15,00 € erhoben.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf
Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Erhebungszeitraumes bis zum 15.02. des Folgejahres bei der Samtgemeinde
einzureichen. Die Absetzmengen müssen durch einen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler (Ab-
setzzähler) nachgewiesen werden. Der Absetzzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein fachkundiges Installateur-
unternehmen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einzubauen und zu verplomben. Der fachgerechte Einbau ist der Samt-
gemeinde nachzuweisen. Der Absetzzähler ist alle sechs Jahre neu zu eichen. Abs. 4 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.